

Antrag an die Tagung 2022 der 14. Kirchensynode der SELK

Ansprechpartner: Friedrich Kugler, Siedlungstraße 26, 34308 Bad Emstal-Balhorn

Antrag:

Die Tagung 2022 der 14. Kirchensynode möge beschließen:

Die Kirchensynode stellt fest, dass entsprechend Art 25 (8c) Grundordnung der Allgemeine Pfarrkonvent (APK) Anträge an die Kirchensynode stellen kann und in der Geschäftsordnung der Kirchensynode in § 15 (4) festgelegt ist, dass Anträge des APK gemäß Artikel 24 (3) Grundordnung vorrangig zu behandeln sind, dies bedeutet, dass über Anträge nach Geschäftsordnung §15 (3) (einen APK-Antrag nach Artikel 24 (3) der GO betreffend) erst nach Ablehnung des APK-Antrages abgestimmt werden kann, soweit das Präsidium im Rahmen der geltenden Ordnungen nicht eine andere Reihenfolge festlegt.

Die Kirchensynode stellt weiter fest, dass sie zu den in Art 24 (3b) angesprochenen Fragen Beschlüsse fassen kann, soweit ihr entsprechende Anträge von Antragstellern nach Art 25 (8) vorliegen. Im Gegensatz zu Art 24 (3b) hat der APK nur in den in den Art. 24 (3c und 3d) benannten Fragen ausdrücklich ein Vorschlags- bzw. Nominierungsrecht.

Begründung:

Seit der Kirchensynode 1983 gab es immer wieder verschiedene Behauptungen, welche den beantragten Sachverhalt in Frage stellten. Dies beeinträchtigte auch Rechte von Gemeindegliedern. Auf der Kirchensynode 1999 wurde der Antrag 400 von Gemeindegliedern <https://grundordnung.files.wordpress.com/2020/06/antrag-400-von-1999-apostolikum-1.pdf> der SELK auf Einführung der ökumenischen Textfassung des Apostolikums gestellt.

Nachdem eine Stellungnahme der SynKoReVe u.a. behauptete, dass der APK in solchen Dingen das „originäre Beschlußorgan“ sei beschloss die Kirchensynode mit Antrag 400.02: „Die Kirchensynode sieht sich nicht zuständig über diesen Antrag zu befinden.“

Eine weitere ausführliche Begründung des Antrages finden sie hier: [\(https://grundordnung.wordpress.com/begrundung-antrag-apk-ks/](https://grundordnung.wordpress.com/begrundung-antrag-apk-ks/) Passwort „SELK2022KS“). Dort finden sie auch die Internetadressen der im Antrag benannten Artikeln der Grundordnung und der Geschäftsordnung und den Antrag 400 und einen Protokollauszug von der Kirchensynode 1999.

Vorstehender Antrag wird von 257 stimmberechtigten Kirchgliedern der Selbständigen Evangelisch-Lutherischen Kirche (SELK) gestellt.

F.d.R:



Michael Schätzel
Geschäftsführender Kirchenrat

Hannover, 08.03.2022

Information zu Antrag 531

Die Zielsetzung unseres Antrages 531 besteht darin eine verbindliche Klärung, bei der Frage der Abgrenzung der Befugnisse zwischen APK und Kirchensynode, herbeizuführen um in Zukunft Irritationen und Konflikte bezüglich unterschiedlicher Auslegungen der Grundordnung zu vermeiden. Ziel ist eine Situation wie bei den ersten Kirchensynoden wieder zu erreichen wo es keine Auslegungskonflikte gab.

Auf der Synode in Balhorn 2019 bei der Einbringung des Antrages 530 habe ich Ihnen schon davon berichtet, dass ich als Synodaler der 7. Kirchensynode 1991 in Wiesbaden sehr beeindruckt davon war dass es zweimal passierte, dass der amtierende Bischof Schöne verfassungsrechtliche Bedenken anmeldete ob den die Synode die Befugnis hätte ohne Befassung des APK über einen Antrag abzustimmen. Jedes mal stand der ebenfalls anwesende Altbischof Dr Gerhard Rost auf und erklärte die Synode dürfe, Sie sei das oberste Organ der Kirche. Im Protokoll der 1. Kirchensynode 1973 in Radevormwald auf Seite 5 kann man folgenden Text lesen: unter „3.6 Generaldebatte über die weiteren Anträge: Der Präses (Dr. Ing. Kurt Bellin) trägt vor, über welche Arten der Behandlung von Anträgen auf der Synode zu entscheiden ist: a) Anträge, die durch Ausschüsse vorbereitet werden, b) Anträge, die unmittelbar im Plenum behandelt werden, c) Anträge, die offensichtlich noch nicht auf dieser Synode entschieden, aber Kommissionen zur weiteren Beratungen übertragen werden müssten.“ Man kann aus den Protokollen der ersten Synoden ersehen, dass danach verfahren wurde. Auf der 1. Kirchensynode 1973 gab es z.B. verschiedene Anträge zum Thema „Dienste der Frauen in der Gemeinde“. Es ging dabei vom Stimmrecht für Frauen in der Gemeindeversammlung bis zur Ermöglichung der Frauenordination. Da diese Anträge offensichtlich nicht auf der Synode entschieden werden konnten wurde 1973 die Kirchenleitung gebeten innerhalb von 2 Jahren eine Dokumentation über die Haltung der SELK zu diesen Anträgen vorzulegen. Die Kirchenleitung setzte dafür eine Kommission mit dem Thema „Dienste der Frauen in der Gemeinde“ ein. Die Kommission legte der 2. Kirchensynode 1975 einen Bericht vor. Ein Ausschuss der Kirchensynode beriet den Bericht der Kommission und legte der Synode eine Beschlussvorlage vor. Aus dem Protokoll kann man ersehen, dass die Synode dazu Beschlüsse fasste. Der APK war vor/an der Beschlussfassung der Synode nicht beteiligt. Es ging hier um grundsätzliche Angelegenheiten. Es hat hier niemand die Befugnis der Kirchensynode dies zu tun in Zweifel gezogen. Auf der Kirchensynode 1983 wurde zu Art. 24 Abs. 3 lit. b i.V.m. Art 25 Abs. 5 lit b GO erstmalig eine Auslegung / eine Art neuer Ordnungspunkt vorgestellt / behauptet, nämlich, die Synode hat dem Beschluss des Pfarrkonventes zuzustimmen oder ihn abzulehnen.“ Die Protokollantin eine Juristin schrieb dann auch ihre Meinung dazu, dass dies eine Anweisung sei. Wer diese Idee der Anweisung einbrachte ist im Protokoll nicht vermerkt. Die Frage stellt sich auch: Warum diese Auslegung? Wie genau diese Auslegung / dieser neue Ordnungspunkt angewandt werden soll findet sich nirgendwo beschrieben, deshalb ist es nicht verwunderlich, dass es im Laufe der Jahre auch unterschiedliche Auslegungen gab, was Art 24 3b i.V.m. Art 25 5b genau bedeuten soll und die Stellungnahmen 530.03 und 530.04 von heute vormittag zeigen meiner Meinung nach, dass es keine eindeutige Bedeutung / Definition dieser erstmals 1983 genannten Auslegung gibt. Ich habe alle Protokolle, Beschlüsse etc. von 1968 durchgearbeitet.

Die von Präses Dr. Bellin auf der ersten Kirchensynode 1973 vorgestellten Arten der Behandlung von Anträgen zusammen mit der Geschäftsordnung der Kirchensynode sind eindeutig. Sie entsprechen auch der Grundordnung, zusammen mit den von den Kirchenleitungen der Vorgängerkirchen verabschiedeten Erläuterungen. In den Erläuterungen wird zu Art 24 3b im letzten Satz festgestellt: „Die Kirchensynode kann auch von sich aus Beschlüsse fassen, sofern ihr entsprechende Anträge vorliegen.“ Auf der 1. Kirchensynode 1973 waren auch die meisten Mitglieder des Verfassungsausschusses und der Kirchenleitungen der Vorgängerkirchen Synodale. Sie hatten von 1968 bis 1971 die Grundordnung erarbeitet. Man kann davon ausgehen, dass sie genau wussten wie die Grundordnung auszulegen ist.

Der 1983 begonnene Versuch durch neue Auslegungen den Einfluss des Amtes gegenüber der Gemeinde zu stärken hat zu einer Unordnung geführt. Immer wieder war es auf den Synoden der Fall, wie schon geschildert 1991 von Bischof Schöne, dass die Befugnis der Kirchensynode in Zweifel gezogen wurde.

Juristen sind immer in der Lage neue Auslegungen aus bestehenden Ordnungen oder Gesetzen zu produzieren, ob diese dann eindeutig und dem ursprünglichen Sinn des Gesetzes oder der Ordnung entsprechen ist dann eine andere Sache. Das Problem ist man kann so durchaus aus einer ursprünglich ordentlichen Regelung eine unordentliche Regelung machen, wodurch unnötige Konflikte entstehen. In der Stellungnahme der Theologischen Kommission (504.04) wird hierzu auf die Schrift verwiesen: 1 Korinther 14,40 „Lasst aber alles ehrbar und ordentlich zugehen.“ und 1 Kor 14,33: „Den Gott ist nicht ein Gott der Unordnung sondern des Friedens.“ Dies sind klare Anweisungen aus der Schrift keine Unordnung und damit unnötige Konflikte zuzulassen. Ich bitte sie wenden sie für den Antrag die Regelung von Präses Bellin von der 1. Kirchensynode an, entweder den Antrag in den Ausschuss verweisen, oder unmittelbar im Plenum behandeln, oder dies wäre mein Vorschlag ihn an eine Kommission zu übertragen weil er offensichtlich auf dieser Synode nicht entschieden werden kann. Zum Abschluss möchte ich noch festhalten, dass sich die Mitglieder des von 1968 bis 1971 tagenden Verfassungsausschusses und der Kirchenleitungen der Vorgängerkirchen sicher nicht darüber gefreut hätten, dass 50 Jahre später eine SynKoReVe der SELK im ersten Satz ihrer Stellungnahme 530.03 die Behauptung aufstellt, dass sie eine Grundordnung in harter Arbeit geschaffen hätten, wo eine exakte Abgrenzung der Befugnisse von APK und KS nicht beabsichtigt war.